

Dezember 2020

## **Auskunftsanspruch, Behandlungsdokumentation und Kostenübernahme**

Nach einer stationären Behandlung in der Klinik der Beklagten war die Sehfähigkeit der Klägerin beeinträchtigt. Zur Vorbereitung einer Haftungsklage forderte die Klägerin die Patientendokumentation bei der Beklagten an. Das Landgericht Dresden hatte insoweit im Rahmen des geltend gemachten Auskunftsanspruches zu entscheiden, inwieweit die Klägerin für die Übersendung der Patientendokumentation durch die Beklagte verpflichtet ist, die Kosten zu tragen.

Die Klägerin verwies im Rahmen des Auskunftsanspruchs auf Artikel 15 Abs. 3 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung). Danach wäre die Beklagte verpflichtet gewesen eine Kopie der Patientendokumentation kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Beklagte verwies jedoch auf die Regelung des § 630 g Abs. 2 BGB, nach dem durch die Klägerin die für die Übersendung der Patientendokumentation entstehenden Kosten zu tragen sind. Darüber hinaus verwies sie darauf, dass die Prozessvollmacht der Klägervertreterin keine datenschutzrechtlichen Ansprüche umfassen würde.

Das Landgericht entschied, dass der Klägerin neben dem Anspruch aus § 630 g BGB ebenfalls ein Anspruch nach Artikel 15 Abs. 3 DSGVO zustehen würde. Insoweit wären alle personenbezogenen Daten der Klägerin, die die Beklagte gespeichert hat, dieser zur Verfügung zu stellen. Die Regelung des Artikel 15 Abs. 3 DSGVO tritt nicht hinter der Regelung des § 630 g BGB zurück. Einem Auskunftsverlangen, das nicht auf § 630 g BGB sondern auf Artikel 15 Abs. 3 DSGVO gestützt wird, ist vollumfänglich nachzukommen. Ob eine vollständige Deckungsgleichheit der beiden Anspruchsgrundlagen vorliegt war im vorliegenden Fall nicht zu entscheiden, da dem Auskunftsbegehren bisher überhaupt nicht nachgekommen wurde.

Da sich die Klägerin im vorliegenden Fall zur Begründung ihres Auskunftsanspruchs auf Artikel 15 Abs. 3 DSGVO berufen hat, ist eine Inanspruchnahme für die Kosten der Zusammenstellung und Übersendung der personenbezogenen Daten nicht vorgesehen. Die Erstauskunft war für die Klägerin somit kostenfrei. Dem steht nicht entgegen, dass § 630 g BGB im Rahmen der Erstauskunft eine Kostentragung vorsieht.

Bezüglich der monierten Prozessvollmacht wies das Gericht darauf hin, dass die Beklagte nicht in Abrede gestellt hat, dass Auskunftsansprüche zur Vorbereitung einer möglichen Haftungsklage bestehen. Insoweit ist dann jedoch unerheblich, auf welche Anspruchsgrundlage der Auskunftsanspruch gestützt wird.